

Antrag S18: Der Bundesausschuss (Neufassung des § 18 (neu) [§ 21 alt])

Antragsteller*in:

Benjamin-Immanuel Hoff (LV Thüringen)

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Der § 18 (neu) [§ 21 alt] wird wie folgt neu gefasst:
- 2 § 18 Aufgaben des Bundesausschusses
- 3 (1) Der Bundesausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den
- 4 Parteitag; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Parteitag.
- 5 Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die der Parteitag an ihn delegiert.
- 6 (2) Darüber hinaus berät der Bundesausschuss den Parteivorstand, koordiniert die
- 7 Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Landesverbänden, der
- 8 Bundestagsfraktion und den Landtagsfraktionen sowie den Vertreterinnen und Vertretern
- 9 der Partei in der Bundesregierung oder den Landesregierungen. Er entwickelt und plant
- 10 gemeinsame politische Initiativen.
- 11 (3) Der Bundesausschuss berät und beschließt insbesondere über:
- 12 (a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser
- 13 Satzung, von Beschlüssen des Parteitages oder auf Antrag des Parteivorstandes,
- 14 (b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Parteivorstandes,
- 15 (c) Anträge, die an den Bundesausschuss gestellt oder durch den Parteitag an den
- 16 Bundesausschuss überwiesen wurden,
- 17 (d) Angelegenheiten, bei denen der Parteivorstand wegen ihrer politischen Bedeutung
- 18 oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung
- 19 des Bundesausschusses für notwendig erachtet,
- 20 (e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder
- 21 personelle Ressourcen der Landesverbände binden.
- 22 (4) Der Bundesausschuss wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Partei in die
- 23 Organe der Europäischen Linken (EL).
- 24 (5) Der Bundesausschuss unterbreitet der Bundesvertreterversammlung einen
- 25 Personalvorschlag zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen
- 26 Parlament.

Begründung

Derzeit ist der Bundesausschuss „das Organ der Gesamtpartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand. Der Bundesausschuss fördert und unterstützt das Zusammenwachsen der Landesverbände. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen.“ In der geltenden Satzung ist der Bundesausschuss ein dem Parteivorstand nachgeordnetes Gremium.

Die Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion wird durch die Regelung in § 18 Absatz 1 dahingehend geschärft, dass der Bundesausschuss als das höchste Organ zwischen den Parteitag neu konstituiert wird. Er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Parteitag.

Mit § 19 Absatz 2 wird die Funktion des Bundesausschusses im Sinne der strategischen und politischen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Bundespartei zwischen den Parteitag einerseits und andererseits in der Koordinierungsfunktion zwischen den Gremien der Partei, den Landesverbänden aber auch den Repräsentanzen der Partei in Parlamenten des Bundes und der Länder sowie im Falle von Regierungsbeteiligungen mit den linken Regierungsmitgliedern fortentwickelt.

Die Absätze 3 bis 5 sind identisch mit den in § 21 Absätze 3 bis 5 der geltenden Satzung enthaltenen Regelungen.

(Die Bezeichnung § 18 (neu) bezieht sich auf den [Antrag S17 zur Änderung der Gruppierung der §§ 18 bis 23.](#))